



Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013

Dr. Rainer Gießübel

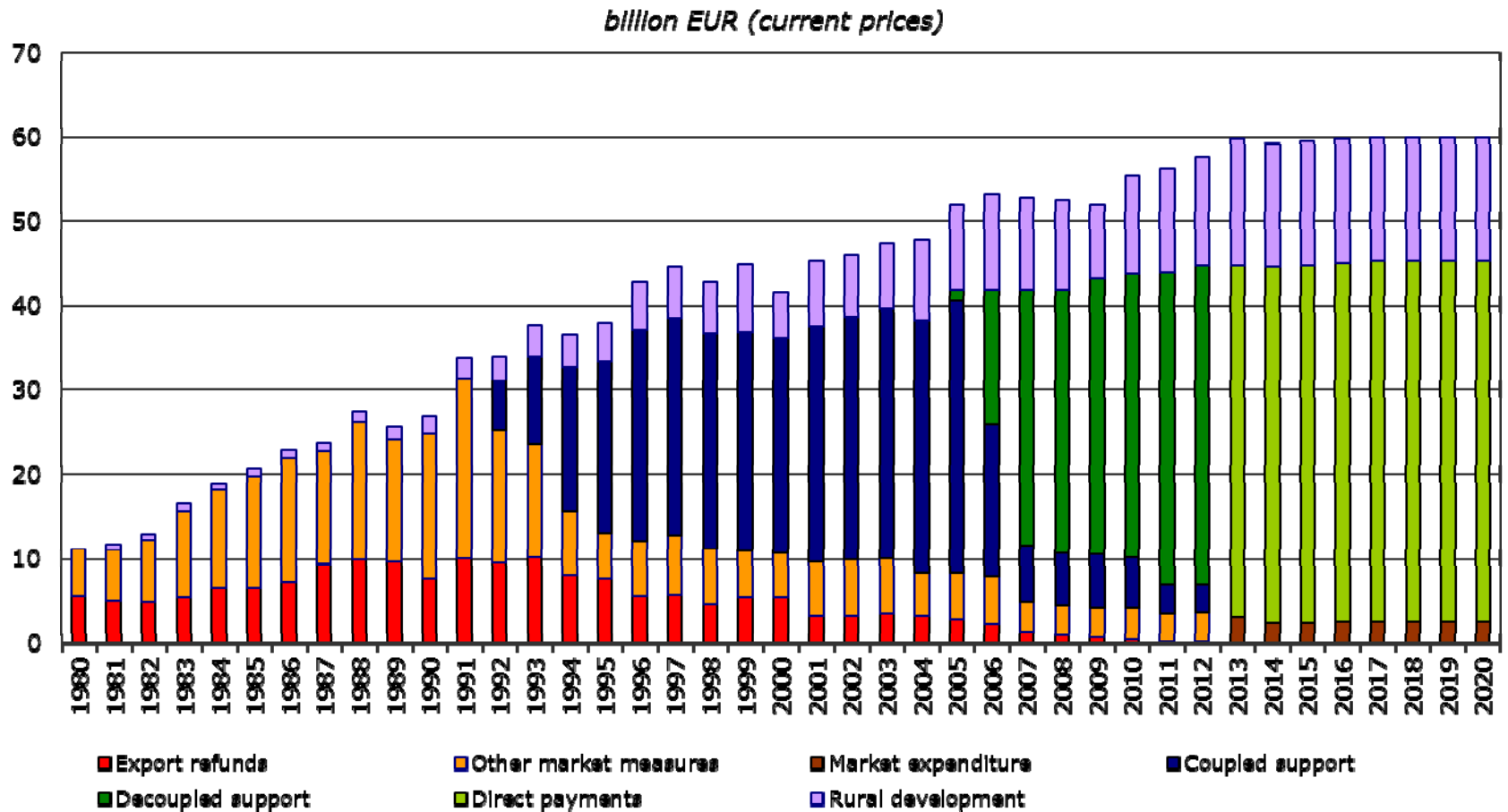
**Veranstaltung „Reform der EU-Agrarpolitik
– Bedeutung für den Ökolandbau und den Grundwasserschutz
in Unterfranken“
am 12. Dezember 2013 in Würzburg**

Inhalt

- **Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**
- **GAP nach 2013 – der EU-Rahmen und Weichenstellungen für Deutschland**
Direktzahlungen, Greening, Marktmaßnahmen, ländliche Räume
- **Zeitplan**

Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Veränderungen durch die GAP-Reformen



Quelle: EU-Kommission

GAP nach 2013

– der EU-Rahmen und
Weichenstellungen für Deutschland

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2014-2020

- Rd. 5 Mrd. € / Jahr für Direktzahlungen in Deutschland
 - 1,2 Mrd. € / Jahr an EU-Mitteln für 2. Säule in Deutschland + Umschichtung von 1. in 2. Säule (insg. 1,14 Mrd. €)
- auch nach 2013 starke 1. Säule und eine finanziell gut ausgestattete 2. Säule

Direktzahlungen (DZ)



Direktzahlungen – finanzielle Aspekte

- Globale Kürzung der DZ zur Anpassung an veränderten Haushaltsrahmen ↓
- Schrittweise Annäherung des DZ-Niveaus der MS in sechs Schritten bis 2020; Mindestprämie: 196 €/ha (Finanzierung durch MS, die über dem künftigen EU-Durchschnitt liegen) ↓
- Flexibilität zwischen den Säulen: Finanztransfer von 1. in 2. Säule oder von 2. in die 1. Säule i.H.v. grundsätzlich bis zu 15% möglich
→ in Deutschland 4,5 % der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen von 1. in 2. Säule (1,14 Mrd. €)

Direktzahlungen – übergreifende Regelungen

- Kürzung von Direktzahlungen:
 - Kürzung der Basiskomponente über 150.000 € um mindestens 5 %
 - Kürzung kann entfallen, wenn der MS mindestens 5 % seiner DZ-Obergrenze für eine Zusatzprämie für die ersten Hektare verwendet
- In Deutschland rund 7 % (rund 350 Mio. €) der durch die Umschichtung von 1. in 2. Säule verringerten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen

Direktzahlungen – wählbare Elemente

- Zusatzzahlung für die ersten Hektare:
 - Verwendung von maximal 30 % der Obergrenze
 - Zuschlag von bis zu 65 % der Durchschnittszahlung für maximal (in D) 46 ha
- In Deutschland 50 € zusätzlich für die ersten 30 Hektare und zusätzlich 30 € für die nächsten 16 Hektare je Betrieb

Direktzahlungen – obligatorische Elemente

- Obligatorische Junglandwirteförderung (max. 40 Jahre im Antragsjahr):
 - Förderung für 5 Jahre
 - 25% der Ø Basisprämie, bis zu 90 ha
 - dies entspricht in D in etwa 1 % der verringerten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen (44 €/ha)
- Greening-Komponente

„Begrünung“ der Direktzahlungen (Greening)



Greening – EU-Rahmen

- Obligatorische Verpflichtung zum Greening (30 % der DZ)
- National oder regional einheitliche Greening-Komponente
- Drei Maßnahmen
 - Anbaudiversifizierung (zwei Hauptkulturen ab 10 ha Ackerland und drei Hauptkulturen ab 30 ha Ackerland)
 - Erhalt des Dauergrünlandes
 - Ökologische Vorrangflächen (zunächst 5 % der AF in Betrieben > 15 ha)
- Bei evtl. Verstößen Kürzungen der DZ nach Übergangsperiode um bis zu 125% der Greening-Komponente möglich
- Öko-Betriebe bleiben vom Greening freigestellt („green by definition“) → aber Doppelförderungsverbot

Greening – vergleichbare Maßnahmen

- Greening kann im Ermessen der MS über so genannte „äquivalente Maßnahmen“ erbracht werden:
 - Ersatz von einer oder mehrerer der Greening-Auflagen durch bestimmte äquivalente AUM (äquivalente AUM müssen dabei eine Greening-Verpflichtung komplett ersetzen)
 - Ersatz des gesamten Greenings durch äquivalentes, gesamtbetriebliches Umweltzertifizierungssystem
 - Keine Doppelförderung bei äquivalenten AUM

Greening - Vorrangflächen

- MS können aus Liste von Vorrangflächen wählen:
 - Stilllegung
 - Terrassen,
 - Landschaftselemente (auch an beihilfefäh. Flächen angrenzende)
 - Pufferstreifen (auch wenn Dauergrünland)
 - Agroforstflächen und Aufforstungsflächen
 - Streifen beihilfefäh. Flächen entlang von Waldrändern
 - Kurzumtriebsplantagen ohne Dünger- bzw. Pflanzenschutzmittel-Einsatz
 - Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder eingesäeter Grünbedeckung
 - Flächen mit stickstofffixierenden Pflanzen

Marktinstrumente



Marktinstrumente

- Festlegung von Referenzpreisen in Mitentscheidung mit EP; Anpassungsmechanismus der Stützpreise im Lichte der Produktionskostenentwicklung und der Markttrends
- Gewährung von Exporterstattungen nur noch in Krisenfällen (ansonsten auf „Null“ gesetzt)
- Einführung einer allgemeinen Krisenklausel: KOM kann unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen der EGMO ergänzen
- Erzeugerzusammenschlüsse
- Zuckerquote: Auslaufen der Zuckerquote zum 30. September 2017; keine zusätzliche Ausgabe von Quoten
- Neue Regelung für Rebanpflanzungen ab 2016 bis 2030. Ausweitung der Flächen auf max. 1 % pro Jahr beschränkt

Ländliche Entwicklung



Wichtige Elemente

- Fortschreibung der bewährten Fördermaßnahmen; zusätzlich: Risikoinstrumente (Versicherungen, Fonds auf Gegenseitigkeit) und Einkommensstabilisierungssystem
- Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete: Anwendung spätestens ab 2018; Flächenanteil von 66 auf 60% reduziert
- Höhere EU-Beteiligung bei Umwelt- und Klimamaßnahmen (75%)
- Keine nationale Kofinanzierung erforderlich, für Mittel, die von der 1. in die 2. Säule umgeschichtet wurden
 - Zweckbindung für diese Mittel (Grünland, AUM, Klima, Ökolandbau, Ausgleichszulage)

Zeitplan

Zeitplan für die nationale Umsetzung

- Amtschefkonferenz und Sonder-Agrarministerkonferenz im Herbst 2013 (Oktober/November)
 - Eckdaten für die nationale Umsetzung
- Vorlage Gesetzesentwurf der Bundesregierung Anfang 2014; Einigung bis Ende Juli 2014 erforderlich
- Ggf. im Laufe des Beratungsverfahrens Anpassung erforderlich an die parallel zu erarbeitende Rechtsetzung der EU-Kommission
- Beginn der Förderung nach neuen Regeln am 1.1.2015



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

